Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 24.03.2021

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung der Mitarbeiter der aufgrund der Corona-Pandemie eingerichteten Impf- und Testzentren sowie dort angeschlossener mobiler Impf- und Testteams sowie beitragsrechtliche Behandlung von Einnahmen aus derartigen Tätigkeiten

---

Nach der nationalen Impfstrategie COVID-19 werden Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der ersten Phase der Durchführung in besonderen Impfzentren einschließlich dort angeschlossener mobiler Impfteams erbracht. In Testzentren einschließlich dort angeschlossener mobiler Testteams werden bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt.

Für die versicherungsrechtliche Beurteilung der in den eingerichteten Impf- und Testzentren sowie dort angeschlossener mobiler Impf- und Testteams tätig werdenden Ärzte sowie des übrigen medizinischen und nichtmedizinischen Personals gelten grundsätzlich keine besonderen Regelungen. Es finden die allgemeinen Kriterien zur Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit Anwendung. Ausgangspunkt ist dabei § 7 Abs. 1 SGB IV und die darauf aufbauende ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Zur Feststellung des versicherungsrechtlichen Status sind insbesondere die Entscheidungen des BSG zur Statusbeurteilung von sog. Honorarärzten in Krankenhäusern (Urteile vom 04.06.2019 u. a. B 12 R 11/18 R, USK 2019-33) und Honorarpflegekräften in Pflegeeinrichtungen (Urteile vom 07.06.2019 u. a. B 12 R 6/18 R, USK 2019-34) zu berücksichtigen.

Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen zu Art und Weise der ausgeübten Tätigkeiten in den Impf- und Testzentren sowie der angeschlossenen mobilen Impf- und Testteams ist in der Regel von einer abhängigen Beschäftigung der dort tätigen Ärzte sowie des übrigen medizinischen und nichtmedizinischen Personals auszugehen, da hiernach insbesondere die Arbeitsleistung aufgrund der notwendigen zwingenden Beachtung der vom Betreiber der Einrichtungen vorgegeben organisatorischen Rahmenbedingungen und Handlungsabläufe in

einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation weisungsgebunden eingegliedert erbracht wird. Maßgebend sind jedoch immer die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Für die beitragsrechtliche Behandlung von Einnahmen aus Tätigkeiten bestimmter Personen in den Impf- und Testzentren sind allerdings mit dem MTA-Reform-Gesetz vom 24.02.2021 (BGBl. I S. 274) zeitlich befristete Sonderregelungen geschaffen worden. Danach sind in der Zeit vom 15.12.2020 bis zum 31.12.2021 Einnahmen aus Tätigkeiten von Ärzten in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam nicht beitragspflichtig (§ 130 Satz 1 SGB IV). Für Tätigkeiten, bei denen diese Einnahmen nicht beitragspflichtig sind, bestehen auch keine Meldepflichten zur Sozialversicherung (§ 130 Satz 2 SGB IV). Eine vergleichbare Regelung wurde für Ärzte getroffen, die in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam in der Zeit vom 04.03.2021 bis 31.12.2021 tätig werden (§ 131 SGB IV); diese Regelung gilt aus Bestandsschutzgründen jedoch nicht für Tätigkeiten, die vor dem 04.03.2021 vereinbart wurden.

Die beiden Regelungen über die Herausnahme von Einnahmen aus bestimmten Tätigkeiten von der Beitragspflicht sind auf Ärzte beschränkt und erfassen demnach nicht das übrige medizinische und nichtmedizinische Personal der Impf- und Testzentren sowie der mobilen Impf- und Testteams. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich bei den Ärzten um einen besonderen Personenkreis, welcher immer einem berufsständischen Versorgungswerk zugeordnet ist und bereits zu einer großen Zahl nicht der Sozialversicherungspflicht unterfällt, insbesondere, weil mit der Ausnahme im Wesentlichen selbstständig tätige niedergelassene Ärzte sowie entsprechende Ruheständler angesprochen werden. Weitere Personengruppen (z. B. Medizinisch-technische Fachangestellte, Pflegekräfte) gehen im Unterschied zu den Ärzten typischerweise regelmäßig ihrer Erwerbstätigkeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nach (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit zum Gesetzentwurf eines MTA-Reform-Gesetzes, Bundestags-Drucksache 19/26249 zu Artikel 14a).

Mit den Bestimmungen der §§ 130 und 131 SGB IV ist nicht nur die Beitragspflicht für Einnahmen aus einer Beschäftigung, die als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV zu werten sind, aufgehoben. Diese Regelungen gehen darüber hinaus; sie erfassen auch weitere dem Grunde nach beitragspflichtige Einnahmen (z. B. Einnahmen im Sinne des § 240 SGB V) und stellen diese dem Grunde nach von der Beitragspflicht frei.

Die vorgenannten Regelungen beziehen sich jedoch lediglich auf Einnahmen aus einem Vertrags-/Beschäftigungsverhältnis der Ärzte mit den Betreibern der Impf- bzw. Testeinrichtungen. Die Tätigkeit von mit der Leistungserbringung nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) beauftragten Betriebsärzten und solchen, die in beauftragten überbetrieblichen Diensten von Betriebsärzten tätig sind, ist keine Tätigkeit im Sinne des § 130 SGB IV, ungeachtet dessen, dass die beauftragten Betriebsärzte und überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten als an ein bestimmtes Impfzentrum angegliedert gelten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 CoronaImpfV).

Auf Ärzte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der sie im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses nach § 1 AÜG als Verleiher den Betreibern der Impf- bzw. Testeinrichtungen zur Arbeitsleistung überlässt, sind die Regelungen in den §§ 130 und 131 SGB IV ebenfalls nicht anzuwenden. Diese Personen haben einen Arbeitsentgeltanspruch aus diesem Beschäftigungsverhältnis gegenüber dem Verleiher; dieser Entgeltanspruch wird durch die vertraglichen Vereinbarungen des Verleihers mit den Betreibern der Impf- bzw. Testeinrichtungen nicht berührt.

Für die nichtärztlichen Mitarbeiter in Impfzentren ist eine steuerliche Entlastung vorgesehen. Die Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich darauf geeinigt, dass Menschen, die nebenberuflich beim Impfen der Bevölkerung unterstützen, unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG von der sogenannten Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale profitieren. Dabei sollen diejenigen, die neben ihrem eigentlichen Beruf direkt an der Impfung beteiligt sind - also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst -, die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen können. Diejenigen, die nebenberuflich in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren tätig werden, können die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt für Einkünfte in den Jahren 2020 und 2021.

Nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG steuerfreie Einnahmen zählen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV nicht zum sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsentgelt. Rückwirkende Regelungen einer Steuerfreiheit können sich versicherungs- und beitragsrechtlich jedoch grundsätzlich nur für zukünftige Zeiträume auswirken.

- unbesetzt -